



**Sybille Buske**

# Fräulein Mutter und ihr Bastard

Eine Geschichte der  
Unehelichkeit in Deutschland  
1900 - 1970

**Wallstein**

Sybille Buske  
Fräulein Mutter und ihr Bastard

MODERNE ZEIT

Neue Forschungen zur Gesellschafts- und Kulturgeschichte  
des 19. und 20. Jahrhunderts

Band V

Herausgegeben von  
Ulrich Herbert und Lutz Raphael

Sybille Buske  
Fräulein Mutter und  
ihr Bastard

Eine Geschichte der Unehelichkeit  
in Deutschland  
1900 – 1970



WALLSTEIN VERLAG

Gedruckt mit Hilfe der  
Geschwister Boehringer Stiftung  
für Geisteswissenschaften in Ingelheim am Rhein



BERTHOLD LEIBINGER  
STIFTUNG

Helene-Wilken-Stiftung Stiftung  
zur Verbesserung der Lebenssituation  
allein erziehender Mütter

### **Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© Wallstein Verlag, Göttingen 2004  
[www.wallstein-verlag.de](http://www.wallstein-verlag.de)

Vom Verlag gesetzt aus der Adobe Garamond  
Umschlaggestaltung: Basta Werbeagentur, Steffi Riemann  
unter Verwendung einer Fotografie aus: Festschrift 25 Jahre  
Verband alleinstehender Mütter und Väter (VAMV), Bonn 1992, S. 22  
Druck: Hubert & Co, Göttingen

ISBN-10 (Print) 3-89244-750-0  
ISBN-13 (Print) 978-3-89244-750-4  
ISBN-13 (E-Book, pdf) 978-3-8353-2060-4

# Inhalt

Einleitung . . . . .	9
I. Unehelichkeit in der bürgerlichen Gesellschaft 1880 bis 1914 . . .	31
1. »Unehelichkeit« als soziales Problem . . . . .	31
1.1. Nichteheleiche Geburten . . . . .	34
1.2. Entbindungen . . . . .	37
1.3. Säuglingssterblichkeit und Versorgung . . . . .	38
1.4. Soziale Herkunft und Erwerbstätigkeit der Eltern . . . . .	42
1.5. Eheschließung der Eltern . . . . .	46
1.6. Fürsorge im Namen von »Besserung« und »Rettung« . . . . .	48
1.7. Vormundschaften . . . . .	53
2. »Unehelichkeit« im politisch-weltanschaulichen Meinungsstreit . . . . .	55
2.1. Herausforderungen der Hochmoderne und die Sittlichkeitsdebatte . . . . .	55
2.2. »Frauenzimmer« und »Verführte Unschuld«. . . . .	63
2.3. Bürgerliche Frauenbewegung und »Neue Ethik« . . . . .	69
3. »Unehelichkeit« als familienrechtliches Problem . . . . .	73
4. »Unehelichkeit« als politisches und nationales Problem . . . . .	82
5. Ergebnisse . . . . .	85
II. »Neue Frau« und »Neues Kind«? Reformbewegung und Reformbemühungen 1914 bis 1933 . . . . .	89
1. Kulturelle Auf- und Umbrüche . . . . .	89
1.1. »Neue Frau« und »Fräulein Mutter« . . . . .	90
1.2. »Fräulein Mutter« als Filmsternchen . . . . .	91
1.3. Sexual- und Wehrpolitik im Ersten Weltkrieg . . . . .	95
2. Uneheliche Kinder in Verfassung und Recht . . . . .	99
2.1. Verfassungsrechtlicher Schutz für nichteheliche Kinder . . . . .	99
2.2. Sozialgesetze und Sozialpolitik für die kommende Generation . . . . .	104
3. Die soziale Lage und ihre strukturellen Ursachen . . . . .	109
3.1. Väterliche Zahlungsmoral und Jugendämter . . . . .	109
3.2. Erwerbstätigkeit alleinstehender Mütter . . . . .	114

4.	Reformpläne für das Privatrecht . . . . .	121
4.1.	Reformdebatten . . . . .	121
4.2.	Reichsratsvorlage 1925 . . . . .	126
4.3.	Gegenentwürfe . . . . .	127
4.4.	Kirchliche Kritik . . . . .	129
4.5.	Anregungen der bürgerlichen Frauenbewegung . . . . .	133
4.6.	Innerparlamentarischer Reformdruck und Strategien der Reformgegner . . . . .	135
5.	Ergebnisse . . . . .	143
III. NS-Familienrecht, Rassenpolitik und Verfolgung 1933 bis 1945		147
1.	Reformbestrebungen 1933 bis 1942 . . . . .	148
1.1.	Die Akademie für Deutsches Recht und die Pläne zu einem nationalsozialistischen Unehelichenrecht . . . . .	148
1.2.	Der Protest der christlichen Kirchen . . . . .	154
1.3.	Kritik der NS-Frauen und der bürgerlichen Feministinnen . . . . .	156
1.4.	Der Entwurf von 1940 und Hitlers Ablehnung . . . . .	159
2.	Rechtsprechung . . . . .	162
3.	Politik für »wertvolle« Mütter, Väter und Kinder . . . . .	164
3.1.	Der Lebensborn e.V. . . . .	164
3.2.	Hilfswerk Mutter und Kind . . . . .	166
3.3.	Adoptionspolitik . . . . .	167
3.4.	Versuche, das »Fräulein« abzuschaffen . . . . .	169
3.5.	Geburtenpolitik im Zweiten Weltkrieg . . . . .	171
3.6.	Ferntrauungen und Post-mortem-Eheschließungen . . . . .	173
3.7.	Familienunterhalt für »uneheliche Väter« . . . . .	175
4.	Politik gegen »minderwertige« Mütter und Kinder . . . . .	179
4.1.	Repressionen gegenüber »asozialen« Müttern . . . . .	179
4.2.	Die Sterilisierung lediger Mütter . . . . .	182
4.3.	Die »Schwarze Schmach« und die Sterilisierung »schwarzer Besatzungskinder«. . . . .	184
4.4.	Zwangsarbeiterinnen und ihre Kinder . . . . .	189
5.	Ergebnisse . . . . .	192

IV. Nachkriegsverhältnisse und soziale Ordnungsvorstellungen	
1945 bis 1960 . . . . .	195
1. Familienverhältnisse und ihre soziologischen Deutungen . . . .	195
1.1. Uneheliche Kinder, Besatzungskinder, Mutterfamilien . . .	195
1.2. »Unvollständige Familien« . . . . .	200
2. Grundgesetz und Recht . . . . .	203
2.1. »Gleiche Bedingungen« . . . . .	203
2.2. Reprivatisierung und Entpolitisierung des Rechts . . . . .	206
3. Die »Sittenordnung« in der Rechtsprechung . . . . .	211
4. Christliche Familienleitbilder	
und kirchliche Unehelichenpolitik . . . . .	216
4.1. Das katholische Familienleitbild . . . . .	217
4.2. Die Krise der Familie . . . . .	219
4.3. Das evangelische Familienleitbild . . . . .	222
4.4. Kirchen im Kampf gegen »Onkelehen« . . . . .	227
5. Ergebnisse . . . . .	228
V. Rechtsdebatten, Rechtsprechung und Reformansätze	
1960 bis 1966 . . . . .	231
1. Zögerliche Reformschritte:	
Das Familienrechtsänderungsgesetz . . . . .	234
2. Rechtsprechung: Elternrechte für die unverheiratete Mutter . .	238
3. Reformdebatten und -vorbereitungen . . . . .	240
3.1. Der Deutsche Juristentag und das Unehelichenrecht . . . .	241
3.2. Der Referentenentwurf und die Kritik der Fachkreise. . . .	246
4. Die Kirchen auf der Suche nach einer zeitgemäßen Sexualethik. .	253
4.1. Die katholische Kirche im Reformprozeß . . . . .	253
4.2. Die evangelische Kirche im Reformprozeß . . . . .	261
5. Ergebnisse . . . . .	267

VI. Das Private als Politikum 1965 bis 1970 . . . . .	271
1. Selbstdeutungen und Medialisierungen . . . . .	271
1.1. Entscheidungsnöte eines werdenden Vaters . . . . .	271
1.2. »Fräulein Mutter« als Medienereignis . . . . .	274
1.3. Einmischung in eigener Sache: Der Verband lediger Mütter	288
1.4. »Zahlväter« auf den Barrikaden . . . . .	303
2. Der Wandel wissenschaftlicher Deutungen und Alltagspraktiken	306
2.1. Soziologie und soziale Lage alleinerziehender Mütter . . . . .	306
2.2. Kriminologie und nichteheliche Kinder . . . . .	316
3. Ergebnisse . . . . .	321
VII. Dynamisierung des Reformprozesses und Durchsetzung der Reform 1966 bis 1970 . . . . .	323
1. Das Nichtehechengesetz als Teil einer Gesellschaftsreform . . . . .	323
1.1. Der Regierungsentwurf 1967 . . . . .	323
1.2. Einsprüche: Bundestag, Bundesrat und Beratungen der Ausschüsse . . . . .	328
1.3. Mahnungen des Bundesverfassungsgerichts . . . . .	336
1.4. Fragile Kompromisse . . . . .	339
2. Das neue Nichteheichenrecht . . . . .	343
3. Deutsche Gesetzgebung im internationalen Horizont . . . . .	345
4. Ergebnisse . . . . .	348
Vom »Problem« zur »Lebensform«: Unehelichkeit und gesellschaftlicher Wandel im 20. Jahrhundert . . . . .	349
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	365
Quellen- und Literaturverzeichnis . . . . .	367
Dank . . . . .	394
Abbildungsverzeichnis . . . . .	395
Register . . . . .	396

# Einleitung

## I.

»Berühmte uneheliche Kinder, die sich trotz ihres Makels im Leben durchsetzten«. Ein Steckbrief der besonderen Art mit dieser Bildüberschrift fand sich im Sommer 1969 in der Illustrierten *Quick*: Sophia Loren, Leonardo da Vinci, Marilyn Monroe, Graf Yorck von Wartenburg, Fidel Castro und einige andere bildeten ein prominentes Ensemble.<sup>1</sup> (Vgl. Abb. 1) Obwohl die ausgewählten historischen und zeitgenössischen Beispiele auf den ersten Blick keine Gemeinsamkeiten erkennen ließen, suggerierte der Text ein einigendes Moment: Menschen, die als »uneheliche Kinder« keine gesellschaftliche Anerkennung erwarten könnten, hätten in ihrem späteren Leben Leistungen erbracht, die in die Geschichte eingegangen seien. Der Artikel setzte die bildliche Provokation fort: Trotz seiner unehelichen Abkunft sei Leonardo da Vinci zu einem »Universalgenie« geworden, dem die Menschheit »nicht nur das berühmteste Porträt der Welt« verdanke, sondern der auch »das Beispiel einer einzigartigen Verbindung von künstlerischen und wissenschaftlichen Leistungen« darstelle.<sup>2</sup> Die journalistischen Versuche, unehelich Geborene positiv hervorzuheben, standen in deutlichem Kontrast zu überlieferten Vorstellungen von Nichtehelichkeit und markierten gleichzeitig einen Umbruch in ihrer zeitgenössischen Bewertung. Bisher hatte das gesellschaftlich geringe Prestige nichtehelicher Kinder in diskriminierenden Bezeichnungen wie »Bastard« oder »Hurenkind« seine Entsprechungen gefunden. Der Steckbrief unehelich Geborener ist eine Heroisierung, die sich nur aus dem Versuch erklären läßt, der gesellschaftlichen und rechtlichen Diskriminierung von Nichtehelichkeit entgegenzuwirken, und dabei stark über das Anliegen hinausgeht, das Phänomen als »normal« zu beschreiben.

Der diskriminierende Umgang mit ledigen Müttern und nichtehelichen Kindern ist kein modernes Phänomen. In der Frühen Neuzeit wurde nichtehelichen Kindern der Zugang zu Handwerkszünften, aber auch zu kirchlichen Ämtern und Würden verwehrt. Bis ins 18. Jahrhun-

1 Vgl. *Quick*, 20/1969. Die prominenten Beispiele, zu denen ferner Maurice Utrillo, Jean Genet, Cosima Wagner, Edith Piaf und Willy Brandt gezählt wurden, fanden sich auch in der Zeitschrift *Stern*, in der Frauenillustrierten *Constanze* und im Nachrichtenmagazin *Der Spiegel*, vgl. *Constanze*, 45/1967; *Der Spiegel*, 16/1968; *Stern*, 11/1967.

2 *Stern*, 11/1967.

dert hinein wurden ledige Mütter durch rigide Unzuchtsstrafen kriminalisiert. Dazu gehörten körperliche Züchtigungen, Geld- und Gefängnisstrafen, die öffentliche Zurschaustellung und der Ausschluß vom Abendmahl.<sup>3</sup>

Auch nach der Abschaffung der strafrechtlichen Verfolgung setzte sich die rechtliche und soziale Diskriminierung lediger Mütter und unehelicher Kinder langfristig fort. Kurzfristig wertete das preußische Allgemeine Landrecht die Rechtsstellung »unbescholtener« lediger Mütter und ihrer Kinder auf, indem es sie den ehelichen anglich.<sup>4</sup> Doch mit der Durchsetzung der bürgerlichen Familie und ihrer rechtlichen Stabilisierung durch das bürgerliche Recht am Ende des 19. Jahrhunderts wurde die Minderstellung der Mütter und Kinder erneut kodifiziert. Die patriarchalisch strukturierte eheliche Gemeinschaft mit legitimen Kindern war für alle sozialen Schichten zum verbindlichen Leitbild geworden.<sup>5</sup> Nichtehelichkeit verletzte diese Norm. Sie galt als eine Schande, für die sich viele Betroffene schämten und die sie zu verheimlichen suchten, um sich nicht der Ächtung der Nachbarn, Kollegen oder der eigenen Familie auszusetzen. Nichtehelichkeit wurde ferner mit bestimmten geistigen und »sittlichen« Dispositionen der Eltern in Verbindung gebracht. In der öffentlichen Wahrnehmung wurde Unehelichkeit in einem unmittelbaren Zusammenhang mit Armut, Kriminalität und Verwahrlosung gesehen und als gesellschaftliche Bedrohung eingeschätzt. Diese Zuschreibungen prägten die rechtliche Ausgestaltung der Beziehungen zwischen nichtehelichen Kindern und ihren Eltern ebenso wie deren alltägliches Leben bis weit ins 20. Jahrhundert hinein. Negative Einschätzungen, die im Verlauf des 20. Jahrhunderts wissenschaftlich »belegt« worden waren, gerieten in den sechziger Jahren zunehmend in die öffentliche Kritik: Die Vorstellung von einer »biologischen Minderwertigkeit« nichtehelicher Kinder wurde als »unsinnig« zurückgewiesen,<sup>6</sup> der »pharisäische Hochmut der bürgerlichen Moral« und das diskriminierende Unehelichenrecht angeprangert.<sup>7</sup> Diese Äußerungen standen im Kontext einer in den sechziger Jahren erneut angefachten Debatte über die rechtliche und soziale Stellung nichtehelicher Kinder und ihrer Eltern. Illegitimität erfuhr eine gesellschaftliche und rechtliche Neubewertung, im Vergleich zur

3 Vgl. Harms-Ziegler, *Illegitimität*, S. 325 ff.; Metz-Becker, *Körper*, S. 183-191.

4 Harms-Ziegler, *Illegitimität*, S. 339.

5 Vgl. Rosenbaum, *Formen*; Sieder, *Sozialgeschichte*; Nipperdey, *Deutsche Geschichte*, S. 117.

6 *Constanze*, 45/1967.

7 Vgl. *Stern* 11/1967.

# Berühmte uneheliche Kinder, die sich trotz ihres „Makels“ im Leben durchsetzten



Alexandre Graf Walewski  
Sohn Napoleons I.



Marilyn Monroe  
Sexidol der 50er Jahre



Maurice Utrillo  
französischer Maler



Engelbert Dollfuß  
österreichischer Kanzler



Leonardo da Vinci  
italienischer Maler



Cosima Wagner  
Tochter von Franz Liszt



Fidel Castro  
kubanischer Diktator



Graf Yorck von Wartenburg  
preußischer Feldmarschall



Sophia Loren  
italienischer Filmstar

*Abb. 1: Berühmte Uneheliche*

Jahrhundertwende war eine grundsätzliche Veränderung des Phänomens selbst auszumachen. Vor dem Hintergrund einer jahrhundertealten Diskriminierung ist diese rasante Entwicklung ebenso erstaunlich wie erklärungsbedürftig.

Mit diesem Buch wird eine Geschichte der Unehelichkeit in Deutschland im 20. Jahrhundert vorgelegt. Ziel der Untersuchung ist es, die Wechselwirkungen zwischen dem Rechtswandel und den sich verändernden gesellschaftlichen Einstellungen gegenüber Illegitimität zu analysieren. Gleichzeitig bietet die Geschichte der Unehelichkeit die Möglichkeit, historische Aufschlüsse über die Dimensionen gesellschaftlicher Veränderungen in Deutschland im Verlauf des 20. Jahrhunderts zu gewinnen: Für die Deutung von und den Umgang mit Unehelichkeit stellen die sechziger Jahre eine Art Wasserscheide dar; zu gleicher Zeit setzten in vielen gesellschaftlichen Bereichen Reformbemühungen, Umbrüche und Neuorientierungen an. Es gibt Parallelen und Zusammenhänge, die erklärungsbedürftig sind, wie die Ursachen für die Veränderung von Frauen- und Familienleitbildern, von gesellschaftlichen Ordnungsvorstellungen und Sexualnormen mit ihren rechtlichen und politischen Ausprägungen. Mit der Geschichte der Illegitimität wird ein Forschungsfeld eröffnet, in dem sich verschiedene Rechts-, Politik- und Praxisfelder aufeinander beziehen und in einen Fragehorizont integrieren lassen: Wie reagierte die deutsche Gesellschaft auf die Hochindustrialisierung der Jahrhundertwende, die zu einer fundamentalen Veränderung von Normen und Lebensweisen geführt hatte und das gesellschaftliche Gefüge zu bedrohen und schließlich zu sprengen schien? Welche Strategien entstanden im Zeitraum von sechs Jahrzehnten, um kulturelle Herausforderungen und soziale Problemkonstellationen zu verarbeiten? Welche gesellschaftlichen und geschlechterpolitischen Arrangements wurden gewählt, um Ordnung und Stabilität herzustellen?

Die Prozesse gesellschaftlichen Wandels verliefen teils parallel, teils standen sie in Konkurrenz und Widerspruch zueinander; sie verliefen in unterschiedlicher Geschwindigkeit, sie wurden unterbrochen und setzten sich zu einer späteren Zeit fort. Der weitgespannte Untersuchungszeitraum dient dazu, den langen und wechselvollen Prozeß der Aushandlungen über Unehelichkeit bis zu den am Ende der sechziger Jahre vereinbarten Arrangements zu beleuchten und zu erklären. Da eine Dynamisierung des Wandels seit Ende der fünfziger Jahre deutlich zu verzeichnen ist, liegt der Schwerpunkt der Untersuchung auf der Zeit nach 1945. Die Untersuchung konzentriert sich für den Zeitraum nach 1945 zudem auf Westdeutschland. Die Geschichte der Illegitimität in der DDR ist zwar

ebenso ein Desiderat der historischen Forschung, doch wird sie in diesem Zusammenhang nicht behandelt. Ein Vergleich zwischen der Geschichte der Unehelichkeit in der DDR und in der Bundesrepublik bietet sich einerseits an, da die Entwicklungen nach 1945 in den unterschiedlichen Systemen auf einem gemeinsamen »Erbe« der historischen Erfahrungen, Traditionen und Werthorizonte beruhen. Andererseits, und das ist hier ausschlaggebend, bedingen die inneren Entwicklungen und Strukturen der beiden deutschen Staaten die Ausprägung der jeweiligen Familienpolitik und des jeweiligen Familienrechts. Insofern ist die Geschichte der Illegitimität in der DDR in den Kontext einer Gesellschaftsgeschichte dieses Systems nach 1945 einzubetten. Für die historische Analyse wäre demnach ein anderer Fragehorizont zu entwickeln, der die Voraussetzungen, Bedingungen und Kontexte gesellschaftlichen Wandels in der DDR berücksichtigt.

Den »roten Faden« der Arbeit bildet die Analyse der Rechtsentwicklung, d. h. die Analyse der immer wieder neu entworfenen, aber scheiternden Reformpläne im Privatrecht und der Veränderungen der Rechtspraxis.<sup>8</sup> Der gewählte Untersuchungszeitraum der Arbeit beginnt mit dem Jahr 1900, in dem das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft trat und somit das Nichteheleichenrecht reichsweit vereinheitlicht wurde. An seinem Ende steht die erste umfassende Reform dieser Regelungen, die 1970 in Kraft trat.

## II.

Die vorliegende Studie liegt im Schnittpunkt mehrerer Forschungsfelder, zu denen die Geschichte der Illegitimität und der Familie ebenso wie der Wandlungsprozesse der westdeutschen Gesellschaft in den sechziger Jahren gehören. Für die Neuzeit ist die Geschichte der Unehelichkeit auf einer breiten Grundlage erforscht. Zahlreiche Arbeiten, die sich auf den europäischen Raum beziehen, folgen modernisierungstheoretischen Ansätzen: Im Mittelpunkt steht erstens die Frage, welcher Zusammenhang zwischen dem Anstieg der Rate unehelicher Geburten und wirtschaftlichem und sozialem Wandel bestanden hat. Zweitens untersuchen sie den Wandel von Familien- und Sexualnormen im Kontext gesellschaftlicher Umbrüche. Unehelichkeit war in der Neuzeit oft durch kirchliche und staatliche Heiratsverbote bedingt.<sup>9</sup> Doch trotz der Aufhebung dieser Beschränkungen blieb das Phänomen bestehen, die Zahl unehelicher

8 Der Rechtsnormenwandel im Sozialrecht wird punktuell behandelt.

9 Vgl. Mitterauer, Ledige Mütter; Mantl, Heirat.

Kinder stieg im Zuge der Industrialisierung sogar beträchtlich an. Edward Shorter<sup>10</sup> sprach von einer »sexuellen Revolution«, die durch die Ausweitung von Lohnarbeit im Zuge der Industrialisierung induziert worden sei. Diese These wurde in den siebziger Jahren viel diskutiert, kann aber mittlerweile als widerlegt angesehen werden.<sup>11</sup> Die historische Familienforschung hat die These aufgenommen und modifiziert: Gestützt vor allem auf demographische Daten wird der Anstieg unehelicher Geburten in Europa als Folge einer Modernisierung von Familienformen und Arbeitsorganisation interpretiert. Die Veränderungen von Familienformen wird weniger als Reaktion auf gesellschaftliche Wandlungsprozesse denn als initiierendes und stimulierendes Moment gesehen.<sup>12</sup>

Die Familie gewann als soziale Institution in ganz Europa in einer Zeit dynamisierter Modernisierung stark an Wert. Die Familie als eine »Gegenstruktur« des Wandels zu verstehen<sup>13</sup> ist allerdings insofern nicht plausibel, als sich ihre innere Verfassung ebenso stark veränderte wie das soziale und ökonomische Bedingungsgefüge, in dem die Familie stand. Der Prozeß der Industrialisierung Europas, der damit einhergehende Wandel der materiellen Grundlagen und der Arbeitsorganisation der Gesellschaft, aber auch die Urbanisierung und die Emanzipation der Frau haben in den letzten zweihundert Jahren die Struktur und Funktion der Familie wesentlich geprägt.<sup>14</sup>

In der Forschung besteht Übereinstimmung, daß die Romantik die für die Ausprägung des bürgerlichen Ehe- und Familienideals konstitutive Epoche darstellte.<sup>15</sup> Die Beziehung zwischen den Ehepartnern wurde normativ aufgeladen, emotionalisiert und verinnerlicht. Die Vorstellung von der affektiven Bindung der Ehegatten, ihrer völligen geistigen und körperlichen Hingabe stellte die Ehe über alle anderen Beziehungsformen. Fichte bestimmte Ehe und Familie als ein primär sittliches Gebilde, aus dem sich das Recht zurückzuziehen habe.<sup>16</sup> Die Familie wurde im

10 Vgl. Shorter, *Modern Family*. Die »sexuelle Revolution« wird als Mentalitätenwandel der Unterschichten interpretiert, die sich von einer fremdbestimmten (»manipulative«) zur selbstbestimmten Sexualität (»expressiv sexuality«) entwickelt habe.

11 Vgl. Lipp, Kaschuba, *Überleben*; Mitterauer, *Ledige Mütter*; Tilly, *Women's Work*.

12 Vgl. Mitterauer, *Patriarchat*.

13 Vgl. Frevert, *Frauengeschichte*.

14 Vgl. Gestrich, *Geschichte*, S. 365.

15 Vgl. Luhmann, *Liebe*; Gay, *Leidenschaft*.

16 Fichte, *Grundlage des Naturrechts nach Prinzipien der Wissenschaftslehre*, zit. n. Schwab, *Familie*, S. 278.

19. Jahrhundert als handelndes Subjekt verstanden. Ihr wurde unmittelbare Relevanz für das Politische, für Volk, Staat und sogar die gesamte Menschheit zugeschrieben. In diesem Kontext entstand eine politische Rhetorik, die die Gesellschaftstheorie langfristig prägen sollte: Die Familie wurde als Grundpfeiler der bürgerlichen Gesellschaft, als Grundlage des Staates und »allen menschlichen und bürgerlichen Glücks« gefaßt.<sup>17</sup> Die juristische Literatur übernahm den vorrechtlichen sittlichen Familienbegriff. Gegenstand des mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch neu zu kodifizierenden Zivilrechts waren somit nicht die »inneren Familienverhältnisse«, sondern nur einzelne äußerliche, für das Recht faßbare Bezüge. Der Zusammenhang zwischen der Ausbildung des bürgerlichen Familienleitbilds und dem Versuch, dieses Leitbild durch die Kodifizierung des Familienrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch zu verbreiten und zu stabilisieren, ist offensichtlich. Die rechtshistorische Forschung hat die Neukodifizierung des Ehe- und Familienrechts im 19. Jahrhundert in einen direkten Zusammenhang mit der Verschärfung von (Straf-)Bestimmungen für außereheliche Handlungen und der Verschlechterung der Rechtsposition lediger Mütter und unehelicher Kinder gestellt.<sup>18</sup> Diese Entwicklung brachte gleichzeitig eine verstärkte Diskriminierung von und außerehelicher Beziehungen mit sich.<sup>19</sup>

In der rechtshistorischen Forschung und der Sozialgeschichte werden Reformen des Nichtehelehenrechts als ein Indikator für den Wandel von Ordnungsvorstellungen im 18. und 19. Jahrhundert gewertet.<sup>20</sup> Insbesondere die aufklärerische Reformdiskussion um die Kindstötung wird in Zusammenhang mit der Normierung des bürgerlichen Ehe- und Familienrechts gesehen.<sup>21</sup> Diese Arbeiten zum Familien- und Unehelichenrecht in der Neuzeit sind wegweisend für die Geschichte der Illegitimität im 20. Jahrhundert.

Angesichts der Breite, in der das Thema für die Neuzeit behandelt wurde, muß es erstaunen, daß dem im 20. Jahrhundert immer noch virulenten Thema Unehelichkeit von seiten der Geschichtswissenschaft kaum Beachtung geschenkt wurde. Mit Ausnahme weniger Aufsätze, die

17 Vgl. ebd., S. 280.

18 Vgl. Harms-Ziegler, Illegitimität; Bors, Bescholtene Frauen.

19 Sieder, Sozialgeschichte.

20 Vgl. Blasius, Ehescheidungen, Bors, Bescholtene Frauen; Harms-Ziegler, Illegitimität. Leineweber, Beziehung.

21 Vgl. Meumann, Findelkinder; Michalik, Kindsmord; Schulte, Kindsmord; Ulbricht, Kindsmord; Ulbricht, Huren.

sich einzelnen Aspekten widmen, gibt es keine Literatur zur dieser Thematik.<sup>22</sup> Die rechtshistorische Dissertation von Wagner, die es sich zum Ziel macht, die Reformbestrebungen des Unehelichenrechts zwischen 1900 und 1970 zu untersuchen, wird ihrem Anspruch nicht gerecht: Eine »analytische Dokumentation« ist sie kaum, da sie weder alle einschlägigen Quellen dokumentiert noch das Zusammengestellte in einen analytischen Rahmen bringt.<sup>23</sup> Einen besseren Überblick gibt Georg Lilienthal: In einem kurzen Aufsatz behandelt er sozial- und bevölkerungspolitische Aspekte der Illegitimität zwischen 1900 und 1945.<sup>24</sup> Eine populärwissenschaftliche Darstellung von Sabine Hering schildert zwar anschaulich die Schwierigkeiten des Alleinerziehens, jedoch ist der Quellenbestand einseitig gewählt, und eine vertiefende Analyse fehlt.<sup>25</sup> Zusammenfassend ist demnach festzustellen, daß das Thema Unehelichkeit im 20. Jahrhundert bisher nicht in einer längeren und systematischen historischen Untersuchung behandelt wurde.

Hans-Peter Schwarz hat in den frühen achtziger Jahren die Deutung der Frühgeschichte der Bundesrepublik als Phase der »Restauration« des politischen Systems durch Westalliierte und alte deutsche Eliten in Frage gestellt.<sup>26</sup> Weitere Arbeiten bestätigten diesen Ansatz und untersuchten Elemente der politischen und gesellschaftlichen Modernisierung in den fünfziger Jahren.<sup>27</sup> Gesellschaftlicher Wandel wurde im Sinne von meiß-

22 Vgl. Bajohr, *uneheliche Kinder*; Matschinegg, *Wiener Findelhaus*; Prestel, *Ledige Mütter*.

23 Zum Beispiel endet die Dokumentation mit der dritten Lesung des Gesetzentwurfes im Bundestag und erweckt damit den falschen Anschein, als sei der Gesetzgebungsprozeß damit abgeschlossen; vgl. Wagner, *Reformbestrebungen*, S. 269.

24 Vgl. Lilienthal, *Illegitimacy*.

25 Vgl. Hering, *Makel*. Ihre Ausführungen beruhen allein auf Akten und Sammlungen des Archivs der deutschen Frauenbewegung, was auch dazu führt, daß die Forderungen und Aktivitäten der Frauenbewegung überbewertet werden. Das größte Problem stellt ihr methodisches Vorgehen dar: Die Arbeit hat keine klare Fragestellung, die Kapitel folgen den klassischen Epocheneinteilungen (Kaiserreich, Weimarer Republik, Nationalsozialismus, Nachkriegszeit), Kontinuitäten werden behauptet, aber nicht belegt, unterschiedliche Themen werden angerissen (Abtreibungsdebatte, Findelhäuser, Selbstmord, Kindsmord, Lebensborn etc.), aber nicht systematisch ausgewertet.

26 Schwarz, *Ära Adenauer*, S. 14.

27 Vgl. Schildt/Sywottek, *Modernisierung*; Schildt/Sywottek, *Reconstruction*; Döring-Manteuffel, *Westernisierung*; Oertzen, *Teilzeitarbeit*, Schissler, *Miracle Years*.

baren Auswirkungen der technisch-wirtschaftlichen Innovation auf das Verhalten und den Lebensstandard der Menschen verstanden.<sup>28</sup>

Neuere Arbeiten zur Nachkriegsgeschichte haben die stark politikgeschichtliche Perspektive der Zeitgeschichte um Fragestellungen der Kulturgeschichte, der Frauen- und Geschlechtergeschichte erweitert.<sup>29</sup> Insofern kam auch die Geschichte der Familie und der Familienpolitik in der Nachkriegszeit in den achtziger und neunziger Jahren neu in den Blick. Allerdings tragen auch neue Studien den Veränderungen des Familienbegriffs seit den sechziger Jahren methodisch und analytisch nicht Rechnung. Indem sie sich nur auf verheiratete Paare mit Kindern beziehen, schreiben sie die zeitgenössische normative Ausgrenzung historiographisch fort.<sup>30</sup>

Zudem findet sich in diesen Arbeiten eine modifizierte Form der Restaurationsthese, die sich auf die soziale Ordnung der westdeutschen Gesellschaft bezieht und mit der Formel von der »Restauration« oder »Rekonstruktion der traditionellen Familie« umschrieben wird.<sup>31</sup> Ein methodischer Doppelfehler bedarf somit dringend einer Korrektur: Es wird nicht zwischen Leitbild und sozialer Praxis getrennt, die zeitgenössischen Deutungen werden in die historische Analyse übernommen. Zu beachten ist aber, daß in den Debatten der Nachkriegszeit mit einem Modell operiert wurde, das tatsächlich nur für wenige bürgerliche Familien real war. Wenn das bürgerliche »Familienernährermodell« auch zum Leitbild für alle sozialen Schichten geworden war, so hatte es sich bis zum Zweiten Weltkrieg längst nicht allgemein durchsetzen können: In vielen Familien war die Erwerbstätigkeit beider Eltern erforderlich, um den Lebensunterhalt zu sichern. Es ist daher problematisch, davon zu sprechen, daß die »traditionelle Familie« »restauriert« wurde. Für viele Familien wurde es mit dem Anstieg der Löhne in den fünfziger Jahren erstmals möglich, daß die Frau zu Hause blieb und sich ausschließlich um Haushalt und Kinder kümmerte. Die »Kernfamilie« der fünfziger Jahre mit männlichem Familienernährer war in ihrer Verbreitung deshalb ein neues Phänomen. Insofern wurde im zeitgenössischen Diskurs eine Tradition »erfunden«, um die normative Aufladung der Institution historisch abzustützen.

28 Schildt/Sywottek, *Modernisierung*, S. 17.

29 Vgl. Moeller, *Geschützte Mütter*; Heineman, *What Difference*; Poiger, *Jazz*; Schissler, *Miracle Years*.

30 Vgl. Münch, *Familienpolitik*; Niehuss, *Familie*, Rölli-Alkemper, *Familie*.

31 Vgl. Heineman, *Families*; Kolbe, *Elternschaft*, S. 66; Meyer-Lenz, *Ordnung*; Moeller, *Geschützte Mütter*, S. 13.

In den neueren Untersuchungen zur Entwicklung des Familienrechts und der Familienpolitik in den späten vierziger und fünfziger Jahren steht die politische und rechtliche Normierung von Geschlechterrollen im Vordergrund.<sup>32</sup> Das von allen Parteien favorisierte Familienernährermodell<sup>33</sup> diente dazu, sich sowohl von der nationalsozialistischen als auch von der kommunistischen Familienpolitik abzugrenzen. Die Auseinandersetzung über Familienleitbilder, so Robert Moellers zentrale These, war Teil einer unmittelbaren Auseinandersetzung mit den nationalsozialistischen Einstellungen zu Frauen und Familie. Diese Analyse greift allerdings zu kurz, denn das konservative Familienleitbild war bereits seit der Ausbildung einer bürgerlichen Öffentlichkeit im 18. Jahrhundert Gegenstand der politischen Rhetorik; auch das nationalsozialistische Familienbild und die Familienpolitik für »förderungswürdige« Familien standen in dieser Tradition.<sup>34</sup> Insofern sind Moellers und Heinemans Versuche, die Geschichte des Familienrechts und der Familienpolitik in der frühen Bundesrepublik im Kontext von Versuchen der politischen »Vergangenheitsbewältigung« zu lesen, nur bedingt überzeugend. Ferner war die normative Aufladung der Familie auch eine, allerdings stark überzogene Reaktion auf die tatsächliche Zerrüttung von Familienzusammenhängen – dieser Aspekt wird vernachlässigt.<sup>35</sup>

Mit der »Rekonstruktion der Kernfamilie« in der Nachkriegszeit, so Heineman, sei die Ausgrenzung alleinstehender Frauen einhergegangen.

32 Moeller, *Geschützte Mütter*; Heineman, *What Difference*; Niehuss, *Familie*.

33 Die Geschlechterdifferenzen macht Moeller vor allem an den zugeschriebenen Rollen im Produktionsprozeß und den daraus abgeleiteten staatsbürgerlichen Rechten fest: Während die Ansprüche der Männer an den Wohlfahrtsstaat auf ihren Beiträgen zur Marktwirtschaft gründeten, basierten die Ansprüche der Frauen auf ihren Leistungen als Ehefrauen und Mütter, als Arbeitskräfte in Haushalt und Familie. Er wendet damit das »breadwinner-homeholder«-Modell, das in der feministischen Geschichtswissenschaft vielfach zur Interpretation der Sozialgesetzgebung in Wohlfahrtsstaaten herangezogen wurde, auch auf die westdeutsche Nachkriegsgesellschaft an, vgl. Bock, *Maternity*; Kundrus, *Kriegerfrauen*.

34 Nur im Krieg wurde die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung aufgebrochen, und auch hier nur in bestimmten Schichten.

35 Tatsächlich gehen nur wenige Arbeiten genauer auf familiäre Lebensformen ein, die nicht dem Ideal der »Kernfamilie« entsprechen: Meyer und Schulze haben ein Oral-History-Projekt zu alleinstehenden Frauen veröffentlicht (Frauen mit Kindern, deren Männer in Gefangenschaft waren, Witwen, geschiedene, ledige Frauen ohne Kinder), in der ledige Mütter allerdings nicht zu Wort kommen, vgl. Meyer, Schulze, *Wie wir*.

Die Autorin faßte alle unverheirateten Frauen in einer Untersuchungsgruppe zusammen – ledige, geschiedene, verwitwete Frauen mit und ohne Kinder, homo- und heterosexuelle Frauen, und stellte diese Gruppe den Verheirateten gegenüber. Methodisch ist diese Vorgehensweise insofern problematisch, als sich die rechtliche und die gesellschaftliche Stellung der verschiedenen Frauen ihrer Untersuchungsgruppe erheblich unterschieden. Darüber hinaus liegt die Stärke der Autorin eher in der Beschreibung der konservativen »Familienideologie« und der daraus abgeleiteten Politik als darin, die Bedeutung des »Alleinstehens« für die Frauen selbst zu erklären. Die Autorin hat zudem die erhebliche Bedeutung der christlichen Kirchen, insbesondere der katholischen, in der Bundesrepublik für die Formulierung und Ausgestaltung der westdeutschen Familienpolitik ignoriert. Lukas Röllli-Alkemper hat den Anteil des Katholizismus am Aufschwung bürgerlicher Familienideale in den fünfziger Jahren untersucht und eindrucksvoll die erfolgreiche Einflußnahme der katholischen Organisationen und Eliten auf die staatliche Familienpolitik und das Familienrecht in dieser Dekade geschildert. Er hat auch gezeigt, daß es in den sechziger Jahren zu einem Umschwung kam: Das katholische Familienleitbild verlor in bezug auf die Familienpolitik an Prägekraft.<sup>36</sup> Leider vernachlässigt Röllli-Alkemper repressive Elemente der katholischen Familienpolitik jenseits der Frage der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, die sich in der Diskriminierung aller nicht normgemäßer Lebens- und Familienformen aktualisierte.

Mit ihrer Strukturgeschichte über Frauen und Familien in der Nachkriegszeit zeichnet Merith Niehuss<sup>37</sup> einerseits ein plastisches Bild der sozialen Probleme der Nachkriegszeit, andererseits verschwinden die Akteure hinter den beschriebenen Familien- und Gesellschaftsstrukturen. Gesellschaftlicher Wandel scheint sich demnach als ein quasi autonomer Prozeß zu vollziehen, der ungebunden von normativen Vorprägungen und Interessen erscheint. Es fehlt auch eine Erörterung des Verhältnisses von Kontinuität und Wandel des als »Nachkriegsepoche« gefaßten Zeitraums zwischen 1945 und 1960. Denn während einige Lebensbereiche noch Mitte der fünfziger Jahre den Bedingungen der Nachkriegsjahre unterlagen, so Niehuss, zeichnete sich, wie die gegenwärtige Forschungsdiskussion betont, in anderen Bereichen bereits der Beginn eines dynamisierten Wandels ab, der sich in den sechziger und siebziger Jahren auf verschiedenen gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Ebenen

36 Röllli-Alkemper, Familie.

37 Vgl. Niehuss, Familie.

fortsetzte, an Breiten- und Tiefenwirkung gewann und somit die Lebensbedingungen und Einstellungen der westdeutschen Bevölkerung tiefgreifend verändern sollte.<sup>38</sup>

Die sechziger Jahre sind von der zeitgeschichtlichen Forschung als Jahrzehnt des Umbruchs in den Blick genommen worden, das den Weg der Westdeutschen zur pluralistischen Wohlstands- und Konsumgesellschaft ebnete.<sup>39</sup> Bisher liegen hierzu allerdings nur wenige empirische Untersuchungen vor.<sup>40</sup> Die Transformationen gesellschaftlicher Leitbilder, Einstellungen und Deutungsmuster, die sich seit den fünfziger Jahren in der westdeutschen Gesellschaft vollzogen, stellen einen wesentlichen Teil der Geschichte des »Erfolgsmodells Bundesrepublik« dar. Sie waren Elemente der Liberalisierung und Pluralisierung, die zur Demokratisierung der westdeutschen Gesellschaft führten. Ein jüngst von Ulrich Herbert herausgegebener Sammelband verfolgt die genannten Wandlungsprozesse in Westdeutschland zwischen 1945 und 1980.<sup>41</sup> Der Band stellt die ersten Ergebnisse der Freiburger Forschungsgruppe zur Geschichte der Bundesrepublik vor und macht es sich zum Ziel, die Dynamik politischer und sozialer Veränderungsprozesse, die Fronten der gesellschaftlichen Auseinandersetzung und die Trägergruppen des Wandels zu bestimmen. Das umfangreichste der vier Untersuchungsfelder des Bandes behandelt sozialen und kulturellen Wandel, mithin Normen- und Einstellungswandel in den Schulen, im Familien- und Strafrecht, in den wissenschaftlichen Disziplinen Psychiatrie und Kriminologie. Damit ist auch der engere Forschungszusammenhang genannt, in dem die vorliegende Untersuchung entstanden ist.

### III.

In meiner Untersuchung verbinde ich rechtsgeschichtliche Ansätze mit sozial- und kulturgeschichtlichen Fragestellungen und geschlechtergeschichtlichen Perspektiven. Hiermit wird eine integrierte Familien- und Gesellschaftsgeschichte vorgelegt, in der die rechtliche und soziale Stellung ehelicher und nichtehelicher Familien methodisch aufeinander be-

38 Oertzen, *Teilzeitarbeit*; Schildt, *Dynamische Zeiten*; Herbert, *Wandlungsprozesse*.

39 Vgl. Erker, *Zeitgeschichte*; Schönhoven, *Aufbruch*; Schildt, *Dynamische Zeiten*; Schissler, *Miracle Years*; Herbert, *Wandlungsprozesse*.

40 Als einen wichtigen Beitrag für den Zugang zur westdeutschen Geschichte in den fünfziger und sechziger Jahren ist Oertzen, *Teilzeitarbeit*, anzusehen.

41 Herbert, *Wandlungsprozesse*.

zogen wird. Dies bedarf einer genaueren Erläuterung, auch hinsichtlich der begrifflichen Voraussetzungen. Wenn im folgenden von »ledigen Müttern«, »ledigen Vätern« und »unehelichen Kindern« die Rede ist, so handelt es sich dabei oft um sprachliche Vereinfachungen, die unterschiedliche Sachverhalte subsumieren: Die Bezeichnung »ledige« bzw. »unverheiratete Mutter« bezieht sich auf eine Frau, die zum Zeitpunkt der Geburt eines Kindes unverheiratet war; ihr Kind ist, in der Sprache meines Untersuchungszeitraums, »unehelich«. Rechtlich kann dieser Sachverhalt auch für spätere Zeiten und in bezug auf das Kind prägend wirken. Insofern kann er sich auf eine Frau beziehen, die zu diesem oder zu einem späteren Zeitpunkt in einer festen Beziehung mit ihrem Partner stand, diesen oder einen anderen Mann später heiratete oder alleine lebte. Der Status »ledig« ist insofern nicht notwendig dauerhaft, sondern kann sich auch auf eine kurze Phase einer weiblichen Biographie beziehen. Sofern das Kind nicht adoptiert oder für ehelich erklärt wurde, blieb es auch nach der Heirat seiner Mutter »unehelich«. In der zeitgenössischen Rechtssprache wurden die Bezeichnungen »uneheliche Mutter«, bzw. »unehelicher Vater« auch auf nicht miteinander, wohl aber mit anderen Partnern verheiratete Eltern bezogen. Entsprechend hatte ein Teil der Eltern auch weitere, eheliche wie nichteheliche Kinder. Ich verwende die Begriffe »unehelich«, »nichtehelich« und »illegitim« synonym, verweise an gegebener Stelle auf zeitgenössische Konnotationen.

Ledige Mütter und ihre Kinder stehen in gleicher Weise im Fokus der Untersuchung. Dies zu betonen ist deshalb wichtig, weil Kinder in neueren sozialhistorischen Forschungen gegenüber ihren alleinerziehenden Müttern in den Hintergrund treten.<sup>42</sup> Väter und Vaterschaft stellen für die historische Forschung ein neues Feld dar.<sup>43</sup> Im Rahmen der Männer- und Geschlechterforschung wandten sich Historikerinnen und Historiker erst in den letzten Jahren dem Wandel der Vaterschaft zu.<sup>44</sup> Väter unehelicher Kinder werden in der vorliegenden Arbeit in die Analyse einbezogen: Erstens, um zu zeigen, wie konzeptionelle Unterschiede zwischen »unehelichen« Vätern und Müttern die Ausgestaltung von Rechtsnormen und Familienpolitik prägten, zweitens, um herauszuarbeiten,

42 Vgl. Mitterauer, *Ledige Mütter*; Schwab, *Gleichberechtigung*; Schubert, *Stellung*; Heineman, *What Difference*; Harms-Ziegler hingegen stellt bewusst die Kinder – in der genealogischen Bedeutung – in den Vordergrund, vgl. Harms-Ziegler, *Illegitimität*.

43 Vgl. den internationalen Forschungsüberblick bei van Rahden, *Macht*.

44 Vgl. Kolbe, *Elternschaft*; van Rahden, *Macht*.

welche Bedeutung Geschlechterrollen für Väter und Mütter in der Praxis hatten.

Im Zentrum der Arbeit steht die Entwicklung des Unehelichen- und Familienrechts. Öffentliche Debatten, wissenschaftliche Deutungen und soziale Praktiken werden in die Analyse einbezogen, und zwar in Hinblick auf die Rechtsgestaltung und Rechtsentwicklung. Die Rechte und Pflichten von Eltern und Kindern und ihre rechtlichen Beziehungen zueinander werden im Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt und ausgestaltet. Das Recht des nichtehelichen Kindes konstituiert sich im wesentlichen aus dem Erb- und Unterhaltsrecht, dem Namensrecht, den Regelungen zur Feststellung der Vaterschaft, der elterlichen Sorge und der Adoption. Das Sozialrecht, der Bereich der wohlfahrtsstaatlichen Politik, die »Fürsorge« bzw. Sozialarbeit werden immer dann vergleichend hinzugezogen, wenn Rechtsnormen als Ergebnisse von Aushandlungsprozessen zu erklären sind, in denen verschiedene Optionen offenstanden.

Das bürgerliche Recht und mit ihm das Familienrecht verkörpern eine gesellschaftliche Wertordnung, die historisch hinterfragt werden soll. Konzeptionell folge ich deshalb dem Verfassungsrichter Dieter Grimm, der Recht als ein Kulturphänomen faßt, das formell und materiell von Wertvorstellungen und Kulturmustern geprägt und getragen ist.<sup>45</sup> Er geht ferner von der Voraussetzung aus, »daß die grundlegenden Präferenzen einer Gesellschaft im Recht symbolisch verankert, in Ordnungszusammenhänge umgesetzt und mit organisierten Sanktionen für den Fall der Zuwiderhandlung ausgestattet sind. Deswegen kann man die Rechtsordnung auch als Selbstbeschreibung einer Gesellschaft ansehen, in der ihre Wertvorstellungen und Machtverhältnisse Ausdruck finden und wirkmächtig werden.«<sup>46</sup> Recht wird als gesellschaftlicher Normenkomplex verstanden, in dem Beziehungen und soziale Hierarchien geordnet werden. Doch sofern man das Recht als ein Produkt gesellschaftlicher Verhältnisse für gesellschaftsgeschichtliche Betrachtung einbeziehen möchte, ist zu berücksichtigen, daß das Recht und die Rechtspraxis selbst auch eine hohe gesellschaftliche Prägekraft entwickeln. Eine wechselseitige Bedingung des Rechts und der gesellschaftlichen Verhältnisse ist offensichtlich.<sup>47</sup>

45 Grimm, Bedeutung, S. 52.

46 Grimm, ebd., S. 50.

47 Ebd., S. 55.

Dieter Grimm hat davon gesprochen, daß sich die bürgerliche Gesellschaft »geradezu im Recht konstituiert« habe und daß auch »ihr Unterfangen, in einer Ordnung rechtlicher Gleichheit tatsächliche Ungleichheiten zu bewahren«, rechtlich bewirkt worden sei.<sup>48</sup> Diese Ausführungen eignen sich hervorragend, um den Fragehorizont der Untersuchung zu verdeutlichen, der seinen Ausgangspunkt von dem ambivalenten Charakter des Rechts nimmt: Inwiefern wurde durch das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs Gleichheit bzw. Ungleichheit zwischen konkurrierenden Familienformen produziert, indem die eheliche Familie zur Norm erhoben, demgegenüber die Gemeinschaft der unverheirateten Mutter und ihrem Kind (ihren Kindern) als abweichend erklärt wurde? Gefragt wird auch nach der gesellschaftlichen Bedeutung des Rechts, nach der Wirkung von Rechtsnormen und Rechtsprechung auf das Leben von Müttern, Vätern und Kindern, auf ihre soziale Stellung, ihre finanzielle Situation und ihren Alltag.<sup>49</sup> Berücksichtigt werden auch außerrechtliche Bedingungen, die die Auslegung und Anwendung des Rechts beeinflußt haben, etwa die Veränderung von Sexualnormen und Frauenleitbildern.

Wie wurde der Normbruch, der mit Unehelichkeit verbunden wurde, gesellschaftlich ver- und behandelt? Die ehemalige Verfassungsrichterin Jutta Limbach hat zu Recht betont, daß es zu vordergründig wäre, von Gesetzen und deren Ordnungsaufgaben direkt auf die soziale Wirklichkeit schließen zu wollen. Die Beziehung zwischen dem Recht und den sozialen Verhaltensweisen ist vermittelt und mehrfach gebrochen.<sup>50</sup> Ebenso wird davon ausgegangen, daß das Verhältnis zwischen der Selbst- und der Fremdwahrnehmung lediger Mütter und ihrer Kinder Brüche aufweist, die historiographisch aufzuarbeiten sind. Aufgrund des diachronen Ansatzes drängt sich natürlich die Frage auf, wie sich Rechtswandel und gesellschaftlicher Wandel zueinander verhalten. Mitunter stellt das Recht den Schrittmacher des sozialen Wandels dar, mitunter hinkt es den gesellschaftlichen Entwicklungen außerordentlich hinterher und wird erst mit gehöriger Verspätung an jene angeglichen. Es ist zu klären, wie es sich in bezug auf Nichtehehlichkeit verhält: Sind die Reformen und die Debatten darüber die Voraussetzung für die in den sechziger Jahren zu verzeichnende Bereitschaft, unverheiratete Mütter und ihre Kinder gesellschaftlich zu tolerieren und zu integrieren? Oder ging der Einstellungswandel den Reformen voraus und erzwang diese?

48 Ebd., S. 49.

49 Wichtige Anregung für diesen Ansatz gibt Gerhard, Frauen, S. 15 ff.

50 Limbach, Entwicklung.

Gesellschaftlicher Wandel ereignet sich nicht einfach, sondern wird von Akteuren gestaltet und ist von ihnen verantwortet. Unter der Verwendung des Konzepts »Zivilgesellschaft« hat sich die historische Forschung gesellschaftlichen und politischen Veränderungsprozessen in verschiedenen Teilen Europas in den letzten beiden Jahrhunderten genähert.<sup>51</sup> Das Konzept steht in einer ideengeschichtlichen Tradition, deren Ursprünge in antiabsolutistischen Lehren des 18. Jahrhunderts liegen. Dem absoluten Machtanspruch der Fürsten stellten bürgerliche Kräfte die Vision einer säkularisierten Gesellschaft freier und selbständiger Individuen gegenüber, die friedlich und geleitet von der Vernunft ihre Beziehungen regeln; die Basis des Zusammenlebens sollte die Garantie von Menschen- und Bürgerrechten, Rechts- und Verfassungsstaatlichkeit bilden.<sup>52</sup> Für osteuropäische Dissidenten wie Václav Havel stellte die Zivilgesellschaft in den achtziger Jahren einen Gegenentwurf zu diktatorischen Repressionen dar.

Zivilgesellschaft setzt eine politische Öffentlichkeit voraus, die soziale und politische Defizite ortet und Vorschläge zu ihrer Überwindung entwickelt; sie setzt Akteure voraus, die bestimmte Anliegen zum Gegenstand öffentlicher Diskussion und medialer Verarbeitung machen und sie in den Gestaltungsprozeß der institutionellen Politik hineintragen; Akteure, die auf die Durchsetzung von rechtlichen und politischen Reformen dringen und diese begleiten.<sup>53</sup> In der vorliegenden Arbeit sollen die Debatten über die rechtliche Stellung nichtehelicher Kinder in Hinblick auf zivilgesellschaftliche Orientierungen in Westdeutschland untersucht werden. Die Formierung von Müttern und Vätern in Vereinen und Verbänden seit Mitte der sechziger Jahre stellt nicht nur eine neue Facette in der Geschichte der Illegitimität in Deutschland dar, sondern ist auch repräsentativ für Versuche politischer Mitbestimmung durch »grass-root«-Initiativen und die Entstehung sozialer Bewegungen seit den sechziger Jahren. Wenn die Reform des Unehelichenrechts am Ende der sechziger Jahre auch auf das Engagement bestimmter Akteure in Politik und Gesellschaft zurückzuführen ist, so stellten die Veränderungen von gesellschaftlichen Einstellungen und sozialen Strukturen eine zentrale Voraussetzung für die Wirksamkeit ihres Handelns dar.

51 Einführend hierzu Hildermeier/Kocka/Conrad, *Zivilgesellschaft*; zur Bürgerbewegung in der DDR s. Timmer, *Aufbruch*.

52 Vgl. Herbert, *Wandlungsprozesse*, S. 13.

53 Vgl. Habermas, *Faktizität und Geltung*, S. 399; Ehmke, *Reformpolitik*, S. 26 f.

Methodische Probleme ergeben sich für die Historiographie aus dem Verschwimmen normativer und analytischer Dimensionen des Konzepts »Zivilgesellschaft«. Die konsequente Historisierung ist geeignet, die Normativität des Konzepts in einen analytischen Vorzug zu verwandeln. Damit wird »Zivilgesellschaft« nicht als externer kategorialer Rahmen der Analyse gefaßt, sondern als ein von Akteuren verfolgtes zeitgenössisches Projekt verstanden. Die normative Aufladung des Konzepts wird auf diese Weise von einer Prämisse zum Gegenstand der Analyse.<sup>54</sup>

Der Begriff der Gesellschaft unterstellt stets eine Verhaltensnormierung der handelnden Personen. In diesem Sinne ist, mit Durkheim gesprochen, jede Gesellschaft eine moralische, eine moralisierende Gesellschaft.<sup>55</sup> Eine Arbeit, die sich mit der »normativen Konstruktion« einer Gesellschaft befaßt, bedarf auch eines präzisen begrifflichen Instrumentariums. Im Anschluß an den Soziologen Heinrich Popitz unterscheide ich zwischen sozialen Normen, Rechtsnormen, der Geltungsstruktur von Normen und Normwandel.<sup>56</sup> Soziales Verhalten wird an Regelmäßigkeit und Erwartungen ausgerichtet. Soziale Normen sind Verhaltensregelmäßigkeiten, die in Fällen abweichenden Verhaltens durch negative Sanktionen bekräftigt werden.<sup>57</sup> Die Standardisierungen werden durch soziale Imperative fixiert und stabilisiert, andererseits können sie übertreten und verändert werden. Insofern sind Norminhalte nicht biologisch, sondern sozial bestimmt und historisch wandelbar. Soziale Normen werden verfestigt, indem sie mit relativ dauerhaften und starr fixierten organisatorischen Arrangements verknüpft werden: Rechtsnormen stellen Kodifizierungen sozialer Normen dar. Die Geltungsstruktur von Normen ergibt sich aus dem Verhältnis von Normen, normgemäßem Verhalten, abweichendem Verhalten und seiner Sanktionierung. Popitz unterscheidet drei typologische Varianten: 1. Die Norm wird befolgt, 2. Die Norm wird gebrochen, dies wird sanktioniert, 3. Die Norm wird gebrochen, dies wird nicht sanktioniert. Normwandel läßt sich als eine Veränderung der Geltungsstruktur von Normen bestimmen. Sanktionen von Normbrüchen können spezifisch und unspezifisch sein. Unspezifische Sanktionen sind negative Reaktionen auf einen Normbruch und können aus einer Reihe von Handlungen bestehen: »Sie kommen mal hier, mal da zum Ausdruck. Der Normbrecher wird gemieden, man zieht ihn nicht mehr ins

54 Vgl. Kocka, Zivilgesellschaft.

55 Zit. n. Popitz, Konstruktion, S. 11.

56 Vgl. ebd.

57 Ebd., S. 21.

Vertrauen, versagt ihm Hilfe, läßt ihn ins Leere laufen.«<sup>58</sup> Sanktionen können auch eine »Verhaltensbilanz« darstellen; sie beziehen sich nicht nur auf einen Normbruch, sondern auf mehrere zugleich, die zu einem »Schuldkonto« werden. Diese Art von »Bilanzsanktion« tendiert zur Stigmatisierung des Normbrechers bzw. der Normbrecherin.

Diese von Popitz erläuterten Mechanismen lassen sich hervorragend am jahrhundertelangen diskriminierenden und sanktionierenden Umgang mit ledigen Müttern erkennen, der sich in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts in grundlegender Weise verändert. Mein Vorhaben, Normwandel anhand der Geschichte einer abweichenden Familienform zu untersuchen, stellt einen methodischen Zugriff dar, der dazu dienen soll, die Veränderung staatlicher und gesellschaftlicher Reaktionen auf Normbrüche zu erkennen und konkret und exemplarisch zu erläutern. Auf diese Weise lassen sich die Integrationsleistung der westdeutschen Gesellschaft einerseits und Kontinuitäten und Funktionen von Exklusionen andererseits bestimmen. Die diachrone Perspektive stellt in dieser Hinsicht einen großen Vorzug für die Analyse dar: Der lange Untersuchungszeitraum macht es möglich, kulturelle und mentale Veränderungen nachzuvollziehen, die einer anderen Dynamik folgen als politischer und wirtschaftlicher Wandel. Um die fundamentalen gesellschaftlichen Umbrüche in den sechziger Jahren historisch einordnen und qualifizieren zu können, ist nicht nur das Ende der nationalsozialistischen Diktatur, sondern auch die Jahrhundertwende zu berücksichtigen, die als formative Phase kultureller und mentaler Dispositionen erscheint, die bis in die sechziger Jahre hinein wirksam waren.<sup>59</sup> Die Reform des Unehelichenrechts bildet den Endpunkt der Untersuchung. Sie ist eingebettet in eine Reihe von Maßnahmen und Reformen, die in den sechziger Jahren angestoßen und in den siebziger Jahren fortgesetzt wurden und dazu dienen sollten, illiberale, antidemokratische und autoritäre Strukturen in gesellschaftlichen und politischen Institutionen und in der Verwaltung zu erkennen und abzubauen sowie Chancengleichheit für benachteiligte Gruppen zu schaffen. Diese Umstrukturierungen betrafen das Ehe- und Familienrecht, das Sozialrecht, das Strafrecht ebenso wie nahezu alle gesellschaftlichen Bereiche, besonders aber »totale Institutionen« wie Gefängnisse und psychiatrische Kliniken, die als besonders inhuman galten;

<sup>58</sup> Ebd., S. 61.

<sup>59</sup> Vgl. Herbert, Wandlungsprozesse.

ferner die Bildungspolitik und das Bildungssystem, von den Kindergärten über die Schulen zu den Universitäten.<sup>60</sup>

## IV.

Aufgrund des langen Untersuchungszeitraums und der methodischen Verknüpfung der Ebenen Recht – Politik – Wissenschaft – Medien – Alltag – Kultur ist die Quellengrundlage dieser Arbeit vielfältig. Für die Analyse der Gesetzgebungsprozesse wurde unveröffentlichtes Material des Geheimen Staatsarchivs in Berlin-Dahlem, des Bundesarchivs in den Abteilungen Berlin und Koblenz und des Parlamentsarchivs in Bonn ausgewertet. Vor allem stützen sich die Ausführungen auf Materialien der Justizministerien und des Familienministeriums. Im Parlamentsarchiv bildeten die Protokolle des Rechtsausschusses einen wichtigen Bestand, um die politischen Aushandlungsprozesse nachvollziehen zu können. Die Archive der politischen Parteien haben sich in dieser Hinsicht als wenig ergiebig erwiesen. In Archiven der christlichen Kirchen und Wohlfahrtsorganisationen fanden sich die Akten von Kommissionen und Ausschüssen, die aus Anlaß der geplanten Reform des Unehelichenrechts gebildet wurden und teils in jahrelanger Arbeit ihre Positionen entwickelten und formulierten. In den Beständen des nationalsozialistischen Sicherheitsdienstes und des Reichsministeriums des Innern im Bundesarchiv fanden sich Anweisungen und Erfahrungsberichte über familienpolitische Maßnahmen vor dem und während des Zweiten Weltkriegs. Dieses Material ermöglicht es, die »Unehelichenpolitik« des nationalsozialistischen Regimes im Kontext der Sozial- und Rassenpolitik zu erläutern.

Die Archivbestände wurden durch Veröffentlichungen der BGB-Kommission, des Reichstags, des Bundestags und des Bundesrats ergänzt: Stenographische Berichte und Protokolle, die parlamentarische Debatten wiedergeben, sowie Drucksachen, die Anfragen von Abgeordneten, Anträge der Parteien und verschiedene Fassungen der Gesetzentwürfe und ihre Begründungen dokumentieren. Die Quelleneditionen von Werner

60 Vgl. zu Zwangseinweisungen in psychiatrische Anstalten, Brink, Zwangseinweisungen; zum Wandel im Umgang mit jugendlichen Straftätern, Baumann, Interpretation; zur Abschaffung der körperlichen Züchtigung im Gymnasium, Gass-Bolm, Schulzucht; zur Reform des Strafrechts am Beispiel von Homosexualität, Kandora, Homosexualität; zum Jugendschutz und dem Umgang mit rechtlichen Normverstößen, Ubbelohde, Umgang.

Schubert stellen in verdienstvoller Weise wichtige archivalische Quellen zusammen. Sie haben mir den Zugriff auf die Reformarbeiten der zwanziger und dreißiger Jahre erheblich erleichtert.<sup>61</sup>

Berücksichtigt wurde ferner Literatur, die auf das Recht des unehelichen Kindes und seine gesellschaftliche Stellung, die Verfassungsvorschriften zu unehelichen Kindern in der Weimarer Verfassung (Art. 121 WRV) und im Grundgesetz (Art. 6 Absatz 5 GG) sowie auf die Reformvorhaben Bezug genommen hat: Dazu gehört die sehr umfangreiche rechtswissenschaftliche Literatur, zu der neben Abhandlungen in Fachzeitschriften und Dokumentationen der Juristentage auch Kommentare, Lehrbücher und Dissertationen gehören; ebenso zählen die Tagespresse und Unterhaltungsliteratur dazu: Illustrierte, Magazine, Belletristik. In begrenztem Umfang wurden auch Fernseh- und Radiobeiträge, ein Film und Dokumentationen über Filme der Weimarer Zeit hinzugezogen.

Die Darstellung der Rechtspraxis beruht auf der Analyse von Gerichtsurteilen, die in Fachzeitschriften veröffentlicht und in Urteilsammlungen zusammengestellt wurden. In den Staatsarchiven München und Detmold sowie im niedersächsischen Hauptstaatsarchiv in Hannover habe ich Teile der Bestände von Vaterschafts- und Unterhaltsprozessen ausgewertet. Die Fallakten der Zivilprozesse bestehen oft nur aus wenigen Blättern, die wenig bieten, was über die Feststellung der Vaterschaft und die Festlegung des Unterhaltsbetrages hinausgeht. Wenn sich durch die Verweigerung des Beklagten, die Vaterschaft anzuerkennen oder Unterhalt zu zahlen, Komplikationen ergaben, wurde es möglich, anhand der gerichtlichen Ermittlungen genauere Aufschlüsse über die Eltern und ihr soziales Gefüge zu erhalten.

Nichteheliche Kinder und ledige Mütter erweckten seit der Jahrhundertwende ins 20. Jahrhundert das Interesse von Sozialwissenschaftlern, Mediziner, Kriminologen, Psychologen und Pädagogen. Ihre Untersuchungen standen in dem größeren Zusammenhang einer »Verwissenschaftlichung des Sozialen«, mithin der Beschäftigung humanwissenschaftlicher Experten mit sozialen Problemen.<sup>62</sup> Die Erforschung der sozialen Lage nichtehelicher Kinder wurde von der westdeutschen Soziologie fortgeführt. Zahlreiche Studien suchten nach Aufschlüssen über die Ursachen nichtehelicher Geburten, ermittelten ihre Zahl, die Sterblich-

61 Vgl. Schubert, Projekte; Schubert, Akademie: Erbrechtsausschuß; Schubert, Akademie: Familienrechtsausschuß; Schubert, Familien- und Erbrecht; jüngst auch Schubert, Reform des Nichtehelichenrechts.

62 Raphael, Verwissenschaftlichung, S. 165 f.

keitsrate und die sozialen Hintergründe und Lebensumstände der Eltern. Im Rahmen dieser Untersuchung werden die Sozialstudien konsequent historisiert, d. h., Vorannahmen, Fragestellung und Methoden werden ebenso zum Gegenstand der Analyse wie deren Ergebnisse. Auf diese Weise werden die in den Studien produzierten Daten nicht einfach als »Fakten« übernommen, vielmehr werden die Studien als zeitgenössische Dokumente erkennbar, die mit den üblichen quellenkritischen Methoden zu behandeln und in Hinblick auf ihren Konstruktionscharakter zu befragen sind. Dies gilt auch für die ausgewertete kriminologische Literatur, anhand deren der Wandel in der Figur des unehelichen Kindes gezeigt wird. Mündelakten von Jugendämtern und Vormundschaftsvereinen einerseits, Material und Korrespondenzen von Jugend- und Fürsorgeämtern andererseits werfen aus einer anderen Perspektive Blicke auf Lebensverläufe und soziale Praktiken.<sup>63</sup> Die Akten ermöglichen Rekonstruktionen von Einzelschicksalen. Diese Konkretisierung stellt einen klaren Vorzug gegenüber der Auswertung von abstrakten Statistiken und politischen Vorgängen dar, vor allem, weil dadurch die direkten Auswirkungen von politischen Entscheidungen und Rechtsnormen auf die Lebensgestaltung einzelner Menschen deutlich werden. Das Material des Bundesverbands alleinerziehender Mütter und Väter und die Akten und Unterlagen der langjährigen Ehrenpräsidentin Dr. Helga Stödter bilden die Quellengrundlage, auf der die Gründungsjahre des Verbands nachvollzogen werden.

63 Der Zugang zu den Mündelakten ebenso wie zu den Fallakten der Gerichten ist aufgrund rechtlicher Bestimmungen zum Datenschutz oft schwierig, es war mir aber möglich, in verschiedenen Archiven Nutzungsgenehmigungen zu erhalten.



# I. Unehelichkeit in der bürgerlichen Gesellschaft 1880 bis 1914

## I. »Unehelichkeit« als soziales Problem

Margarete wurde 1905 in Berlin geboren.<sup>1</sup> Ihre Eltern waren nicht verheiratet. Ihr Vater, ein Kutscher, war nicht willens, Margarete als sein Kind anzuerkennen. Er wechselte ständig seinen Wohnsitz, um sich der Anerkennung der Vaterschaft und den Unterhaltszahlungen für sein Kind zu entziehen. Also verurteilte das Gericht ihn in Abwesenheit, Unterhalt zu zahlen. Zudem bestimmte das Gericht einen Vormund für das Kind, der sich um die finanziellen Belange des Kindes kümmern und seine Entwicklung überwachen sollte. Die Zahlungen des Vaters blieben weiterhin aus. Als der Gerichtsvollzieher in die Wohnung des Kutschers kam, fand er nichts Pfändbares vor.

Die Mutter arbeitete, um den Lebensunterhalt für sich und das Kind zu sichern. Weil sie Margarete tagsüber nicht beaufsichtigen konnte, wurde sie in Pflege gegeben. Im folgenden Jahr heiratete die Mutter. Das Leben nahm eine gute Wendung: Die Mutter bekam ein zweites Kind, hörte auf zu arbeiten und holte Margarete zu sich. Margarete erhielt den Familiennamen ihres Stiefvaters. Über ihn schrieb der Vormund in seinem Pflegebericht: »Er scheint ein netter Mann zu sein, der mit großer Liebe an seinen Kindern hängt.«<sup>2</sup> Doch bald schon verließ sie das Glück: Der Stiefvater verlor im Jahr 1908 seine Stelle. Deshalb nahm die Mutter ihre Arbeit wieder auf, und das Kind musste erneut anderswo untergebracht werden. Margarete kam zu ihrer Großmutter und deren zweitem Ehemann. Für die Eltern blieb es schwierig, ihr Auskommen zu sichern. Deshalb zogen sie ein Jahr später aufs Land bei Halle, um sich als Landarbeiter zu verdingen. Im folgenden Jahr verschlechterte sich die Situation weiter: Zwar war Margarete munter und gesund, aber die Eltern waren mit einem weiteren Kind zurückgekehrt, beide nun arbeitslos, wodurch sich die Armut der Familie vergrößerte. Acht Menschen lebten in einer kleinen Stube und Küche, in der es nur zwei Betten gab.

Im April des nächsten Jahres zog Margarete mit ihren Eltern nach Velten. Noch immer hatte ihr leiblicher Vater keinen Pfennig gezahlt. Im Juni schrieb der Vormund an ihre Mutter, er habe keine Handhabe gegen den Kutscher G. Dieser halte seine Arbeitsstelle so geheim, daß auch die

1 Name geändert, LAB Pr.Br. Rep. 106/67.

2 Ebd., S. 127.

Polizei sie nicht feststellen konnte. Der Vormund bat die Polizei, Ermittlungen über die Arbeitsstelle und die Höhe des Lohnes anzustellen. Die Polizei fand ihn. Doch zwei Wochen nachdem dem Vater das Unterhaltsurteil zugestellt wurde, kündigte er seine Stelle und tauchte unter. Der Ärger begann von neuem: Der Vormund hörte sich erneut um, wo G. jetzt wohne und arbeite, um die Unterhaltsforderungen geltend zu machen.

Margarete kam zum dritten Mal zu ihren Großeltern, doch die Mutter wollte sie bald unbedingt wieder zurückholen. Der Vormund ließ deshalb prüfen, ob die neue Unterkunft der Eltern geeignet war, sie aufzunehmen: In einer Kochstube, fünf Meter lang und fünf Meter breit, waren schon fünf Personen untergebracht: Die Eltern mit drei Kindern. Obwohl die Armut nach wie vor groß war, befürwortete der Vormund die Rückgabe des Kindes an die Mutter. Nach einigem Hin und Her blieb Margarete doch bei den Großeltern, bis sie 15 Jahre alt war und dann als Dienstmädchen in Stellung ging.

Die Lebensgeschichte Margaretes und ihrer Mutter ist in verschiedenerlei Hinsicht exemplarisch für viele Biographien von Müttern mit unehelichen Kindern: Zwei Aspekte sind in diesem Zusammenhang wichtig. Erstens begann häufig die Auseinandersetzung um die Anerkennung der Vaterschaft und den väterlichen Unterhalt mit der Geburt des Kindes und dauerte, bis das Kind selbst erwerbstätig wurde und damit selbst für seinen Unterhalt aufkam. Das Bürgerliche Gesetzbuch sah den väterlichen Unterhalt vor; das Strafrecht ahndete die Verletzung der Unterhaltungspflicht, dennoch gab es einen eklatanten Widerspruch zwischen dem Gesetz und der Praxis. Das jahrelange und trotzdem vergebliche Bemühen von Müttern und Vormündern um die väterlichen »Alimente« ist ein Grundproblem, das sich durch das gesamte Jahrhundert zieht. An den Kampf um den Unterhalt knüpfte sich eine oft desolante finanzielle Situation, die auch durch die Erwerbstätigkeit der Mütter nicht behoben werden konnte. In der Regel waren Mütter und Kinder von Armut bedroht. Diese Situation führte oft, zumindest zeitweise, zur Trennung von Müttern und Kindern.

Zweitens blieben Mütter unehelicher Kinder nicht lebenslang ledig. Viele unehelich geborene Kinder wurden in den ersten Lebensjahren dadurch »legitimiert«, daß ihre Eltern heirateten. Viele Frauen heirateten andere Männer als die Väter ihrer nichtehelichen Kinder, brachten diese in die Ehe und bekamen weitere Kinder. Dasselbe galt auch für die Väter nichtehelicher Kinder. Unverheiratet zu sein war also oft eine Phase in einer weiblichen Biographie; wenn eine Frau in dieser Zeit ein Kind zur

Welt brachte, hatte dies aber möglicherweise lebenslange Konsequenzen für sie und ihr Kind.

Die besondere Situation nichtehelicher Kinder und ihrer Mütter an der Jahrhundertwende war in verschiedenerlei Hinsicht ein Problem: Sozial, kulturell, politisch und militärisch. Wie Politik, Justiz und Gesellschaft sich diesem Problem stellten, wie sie das Phänomen Illegitimität deuteten, welche Strategien sie für den Umgang mit Kindern und Müttern entwickelten, ist Gegenstand dieses Kapitels. Die verschiedenen Dimensionen des Phänomens werden zunächst getrennt behandelt, weil das Verhältnis von Deutungen, den daraus abgeleiteten Maßnahmen und ihre Auswirkungen für die Betroffenen dann besser zu zeigen ist. Da die hier vorgestellten Deutungen, die darauf aufbauenden Rechtsnormen und die spezifische Politik jahrzehntelang prägend blieben, ist das Kapitel auch grundlegend für den Fortgang der Untersuchung.

»Unehelichkeit« war ein Problem. Da aber über die strukturellen Voraussetzungen, das Ausmaß und die Auswirkungen keine genauen Kenntnisse vorlagen, eignete das Phänomen sich hervorragend als Untersuchungsgegenstand für die aufblühenden Wirtschafts- und Sozialwissenschaften; von der Jahrhundertwende bis in die dreißiger Jahre hinein entstanden zahlreiche Studien über Illegitimität. Die Autoren verbanden wissenschaftliches Interesse oft mit sozialem Engagement in diesem Feld. Die Analyse des Phänomens und Abhilfversuche lagen so oft eng beieinander. Dies trifft auf den Arzt und Sexualwissenschaftler Max Marcuse zu, der dem Berliner Kinderrettungsverein vorstand, ebenso wie auf den Ökonomen Othmar Spann, der eng mit der Frankfurter Zentrale für private Fürsorge verbunden war, und auf die Frauenrechtlerin und Publizistin Adele Schreiber<sup>3</sup>, die wie Marcuse zeitweise dem Bund für Mutterschutz angehörte und in der Weimarer Republik als sozialdemokratische Abgeordnete dem Reichstag und dem bevölkerungspolitischen Ausschuss angehörte.

Die Studien trugen Daten über die Quote der nichtehelichen Geburten, die soziale Herkunft und Erwerbstätigkeit der Eltern, die Häufigkeit der nachträglichen Legitimation und die Säuglingssterblichkeit der Kinder zusammen. Die Basis der Analysen war sehr unterschiedlich: Spann untersuchte die Frankfurter Militär-Stammrolle, das waren medizinische Berichte über militärpflichtige Nichtehele der Musterungsjahrgänge 1870 bis 1881.<sup>4</sup> Neumann wertete 7229 Geburtskarten von im Jahr 1896 in

3 Geboren in Wien 1872, 1898 Umzug nach Berlin, 1933 wegen ihrer jüdischen Herkunft in die Schweiz emigriert, gestorben 1957 in Zürich.

4 Vgl. Spann, Untersuchungen, S. 6.

Berlin lebend geborenen nichtehelichen Kindern, Listen des Berliner Kinderschutzvereins und Totenscheine desselben Geburtsjahrgangs aus.<sup>5</sup> Schreiber gibt an, »mehrere tausend Fragebögen« privater Vereinstätigkeit durchgearbeitet zu haben.<sup>6</sup> Laura Turnau stellte rund 3500 Zählkarten von zwischen 1909 und 1911 geborenen nichtehelichen Kindern zusammen. Sie bezog die Angaben aus »Geburtsgeschichten oder Büchern« Düsseldorfer Entbindungsanstalten (Frauenklinik, Wöchnerinnenasyl, evangelisches Versorgungshaus), aus Blättern der Ziehkindersprechstunde und Mündelakten des Waisen- und Fürsorgeamts.<sup>7</sup> Zudem bezogen sich die Verfasser auch direkt oder indirekt auf Erfahrungswerte aus ihrer praktischen Arbeit.<sup>8</sup> Es gibt noch eine Vielzahl von Arbeiten mit einer viel kleineren Datenbasis und regionalen Begrenzungen. Diesen fehlen spezifische Fragestellungen. Es ging den Autoren oft darum, im Rahmen einer Qualifikationsarbeit *die* Lebensumstände und Todesursachen nichtehelicher Kinder in einer bestimmten Stadt darzustellen. Ob und inwiefern die umfangreicheren Studien, auf die im folgenden Bezug genommen wird, als repräsentativ gelten können, ist aus heutiger Perspektive unmöglich zu überprüfen. Die folgende Rekonstruktion der sozialen Lage von Kindern und Eltern basiert in wesentlichen Teilen auf den genannten Studien und ihrer Systematik. Die sich daraus ergebenden Quellenprobleme werden daher zu erörtern sein. Die Darstellung geht insofern darüber hinaus, als versucht wird, die Lebenssituation dieser spezifischen Gruppe in weitere Erklärungszusammenhänge einzubetten, als die Studien dies getan haben.

### *1.1. Nichteheliche Geburten*

In bezug auf die nichtehelichen Geburten stellen sich drei Fragen: Welches Ausmaß hatten sie im Verhältnis zu den ehelichen Geburten? Gab es regionale Differenzen? Welche Umstände führten dazu, daß ein Kind in der Statistik als »unehelich« erfaßt wurde? Vor der Reichsgründung lag die Quote der nichtehelichen Kinder bei zehn bis zwölf Prozent. Infolge der Aufhebung rechtlicher Ehehemmnisse sank sie reichsweit auf 8,7 Pro-

5 Darauf waren der Name des Kindes, Zeit der Geburt, Stand, Beruf, Gewerbe der Mutter verzeichnet. Sie enthielten auch die Angabe ob das Kind ein Findling war und wo es geboren wurde (in einer öffentlichen oder privaten Anstalt oder im Heim der Mutter); vgl. Neumann, Kinder, S. 7-9.

6 Vgl. Schreiber, Uneheliche Mütter, S. 262.

7 Vgl. Turnau, Schicksal, S. 411 f.

8 Vgl. Marcuse, Uneheliche Mütter, S. 3; Schreiber, Uneheliche Mütter, S. 262.

zent und blieb in den folgenden Jahrzehnten bis 1914 in dieser Größenordnung. Mit der Einführung der obligatorischen Zivilehe im Jahr 1875 galten auch Kinder als nichtehelich, deren Eltern zwar kirchlich, aber nicht standesamtlich getraut waren. In Berlin und unter der preußischen Landbevölkerung lag der Anteil bei einem Siebtel und damit wesentlich niedriger. Auch in Bayern bestand gar kein so großer Unterschied zwischen städtischen und ländlichen Verhältnissen: Sowohl in München als auch in vielen bayrischen Dörfern machten die nichtehelichen Geburten ungefähr ein Drittel aus.<sup>9</sup> Innerhalb Badens waren die Quoten sehr unterschiedlich: Heidelberg wies wesentlich höhere Zahlen auf als Freiburg. In den Kleinstädten Müllheim und Breisach waren die Quoten niedriger als im nahe gelegenen Freiburg. Dies führte Lange auf den Umzug der unverheirateten Mütter in die größere Stadt zurück.<sup>10</sup> Die hohe Rate von 30 bis 40 Prozent nichtehelicher Geburten in der Grenzstadt Kehl zwischen 1864 und 1900 erklärte Lange mit dem »kulturellen und moralischen Einfluß« Frankreichs einerseits und mit der Rückständigkeit andererseits: Kehl sei der einzige Amtsbezirk der Rheinebene, in dem noch die früher sehr verbreiteten Spinnstuben anzutreffen seien.<sup>11</sup> Es handelte sich um eine Sitte, die junge unverheiratete Frauen und Männer abends zum Wollespinnen, zu Geselligkeit, Gesang und Tanz zusammenführte. Der Mangel der elterlichen Aufsicht, das Verdunkeln der Räume in Intervallen, der reichlich ausgeschenkte Obstwein und der gemeinsame Heimweg boten Gelegenheit für die Anbahnung vorehelicher Beziehungen. Die Obrigkeit versuchte, die Sitte der Spinnstuben zu unterbinden, die aus ihrer Perspektive Unsittlichkeit beförderte. Aus der Perspektive der Frauen und Männer stellte sich der Brauch als Bestandteil einer rationalen Heiratspolitik dar. Die voreheliche Konzeption der Frau bildete oft die Voraussetzung der Eheschließung. Hohe nichteheliche und niedrige eheliche Geburtsraten legen nahe, daß die Familiengründung bewußt vor der Ehe erfolgte.

Es gab bestimmte Berufszweige, die mit Eheverböten oder Egehindernissen belegt waren, z. B. Männer, die beim Militär waren, Priester, Beamtinnen, und Krankenschwestern. Komplizierte Gesetze erschwerten die Verheiratung von Ausländern und Deutschen, und ein strenges Scheidungsrecht verhinderte die Legalisierung neuer Beziehungen.

9 Vgl. Ritter/ Tenfelde, Arbeiter, S. 624.

10 Vgl. Lange, Geburten, S. 18.

11 Vgl. Lange, Geburten, S. 20.

Die Nichteheleichenquoten können deshalb adäquat nur als Resultat mehrerer zusammentreffender Faktoren erklärt werden. Zu den bisher erwähnten kommen hinzu: ein hohes Heiratsalter, etwa bedingt durch Erbrechtsregelungen, Gesindedienste im ländlichen Raum, aber auch die materiellen Bedingungen von Familienbildung und Existenzgründung.<sup>12</sup> Damit wird die zeitgenössische Deutung, die »Unsittlichkeit« sei die Hauptursache für nichteheleiche Geburten, entkräftet. Die Einschätzung von Illegitimität in bestimmten ländlichen oder städtischen Zusammenhängen läßt sich wiederum nicht aus unterschiedlichen Quoten nichteheleicher Geburten ableiten. Was die Stigmatisierung lediger Mütter und ihrer Kinder und ihren sozialen Status betrifft, ist von Differenzen auszugehen, die durch verschiedene Faktoren bedingt waren: Dazu gehörten erstens regionale und konfessionelle Prägungen, die auf unterschiedlichen Traditionen und Herrschaftsformen der Länder beruhen, zweitens das Alter, die Tätigkeit, die Stellung der Frau und drittens das Prestige ihrer Herkunftsfamilie im sozialen Gefüge des Dorfes, der Klein- oder Großstadt. Nach Dyrenfurths Befund über Schlesien fiel im Dorf – im Gegensatz zu der in der Stadt drohenden gesellschaftlichen Ächtung – das öffentliche Urteil über den »Fehltritt« milde aus. Die Autorin bezog sich nur auf eine ganz bestimmte Gruppe von Müttern: Es handelte sich um junge Frauen, die als Mägde auf den Gutshöfen in Stellung gingen und dank ausreichender Entlohnung das Kind ernähren und für seine Beaufsichtigung aufkommen konnten.<sup>13</sup> Die Autorin nahm, ausgehend von einer beschränkten Untersuchungsgruppe, eine Generalisierung vor, die nicht unwidersprochen bleiben kann: Es kann nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß hier ledige Mütter weniger diskriminiert wurden als in der Stadt; denn ob die Magd oder die Gutsherrentochter ein nichteheleches Kind hatte, machte einen bedeutenden Unterschied.<sup>14</sup> Die angesprochenen Kriterien durch einen systematischen Vergleich zu klären ist allerdings mit großen methodischen Problemen verbunden, denn Untersuchungen mit einer verlässlichen Datenbasis und Methodik fehlen. Dies kann deshalb in diesem Zusammenhang nicht erbracht werden.

12 Vgl. Ritter/ Tenfelde, Arbeiter, S. 624.

13 Vgl. Dyrenfurth, Dorf, S. 147.

14 Die Befunde von Gleixner, Mensch, für die Frühe Neuzeit weisen in diese Richtung.

1.2. *Entbindungen*

Wo kamen die Kinder zur Welt? Traditionell wurden Kinder zu Hause entbunden. Mit dem Ausbau der Gynäkologie und Geburtshilfe begaben sich aber zunehmend mehr Frauen in Krankenhäuser. Frauen- und Universitätskliniken boten unverheirateten Müttern die Möglichkeit, anonym zu entbinden. Den Schutz der Anonymität suchten auch ledige Frauen aus den Vororten, aus Kleinstädten und vom Lande, die zur Geburt des Kindes in die Stadt kamen.<sup>15</sup> Frauen, die mittellos waren, konnten sich als »Hausschwangere« einige Wochen vor ihrem Geburtstermin im Krankenhaus aufnehmen lassen. Wenn sie sich bereit erklärten, Küchen- und Putzarbeiten zu übernehmen und sich »als Lernobjekt für die Studenten«<sup>16</sup> und »Anschauungsmaterial« für Ärzte und Hebammen<sup>17</sup> zur Verfügung stellten, war für sie der Krankenhausaufenthalt und die Entbindung kostenlos.<sup>18</sup> Der zeitgenössische Sprachgebrauch spiegelt die Funktionalisierung der Frauen als medizinisches Material wider.<sup>19</sup> Eine Frau, die sich darauf einlassen mußte, war die Dichterin Else Lasker-Schüler. Sie brachte ihren nichtehelichen Sohn Paul im Jahre 1899 in der Königlichen Frauenklinik in der Artilleriestraße in Berlin zur Welt. Weil sie zu arm war, die Entbindungskosten aufzubringen, ließ sie sich auf eine entwürdigende »Demonstrationsgeburt« ein, bei der Studenten zusahen, und lag anschließend in einem Saal »unter 20 Portiersfrauen«.<sup>20</sup>

Frauen, die bessergestellt waren, suchten Hebammen oder private Entbindungsanstalten auf, die von Hebammen mit polizeilicher Konzession betrieben wurden. Sie konnten dabei auf einen regelrechten Entbindungsmarkt zurückgreifen: In Zeitungsannoncen wurde damit geworben, daß »Damen streng discrete Aufnahme zur Entbindung finden«.<sup>21</sup>

15 Vgl. Neumann, Uneheliche Kinder, S. 9.

16 Marcuse, Uneheliche Mütter, S. 66.

17 Vgl. Pawlowsky, Ledige Mütter, S. 35; dies bezieht sich auf das Wiener Findelhaus im 19. Jh.

18 Diese Einrichtung gab es bis in die siebziger Jahre bundesweit. Nachweise für die fünfziger Jahre in bezug auf die Universitätsfrauenklinik in Marburg (BayHStA, MIIn 89480) und die Landesfrauenklinik Bochum (ADW, CAW 391). Zur Medikalisation schwangerer Frauen in der Uniklinik Marburg im 19. Jh. vgl. Metz-Becker, Körper.

19 Vgl. Pawlowsky, Ledige Mütter, S. 47.

20 Klüsener, Lasker-Schüler, S. 42 f.

21 Diese Information geben übereinstimmend die Autoren der Sozialstudien, vgl. Neumann, Uneheliche Kinder, S. 11; Wulff, Schicksal, S. 9.

Die Mütter wurden am Ende des Wochenbettes mit dem Kind entlassen, oder das Kind wurde in Pflege gegeben.

### *1.3. Säuglingssterblichkeit und Versorgung*

Bei der Gruppe der nichtehelichen Kinder lag das Risiko des frühen Todes besonders hoch. Neumann hat die Sterblichkeit der nichtehelichen Kinder in Berlin untersucht und für den Geburtsjahrgang 1896 ermittelt, daß von 1000 nichtehelich geborenen Kindern im ersten Lebensjahr 368,4 starben.<sup>22</sup> Die öffentliche Berliner Statistik weist für dasselbe Jahr 208 Todesfälle auf 1000 Lebendgeburten aus,<sup>23</sup> wobei hier eheliche und nichteheliche Geburten zusammengefaßt sind, was zeigt, daß die Sterblichkeit nichtehelicher Kinder weit über der ehelicher lag. Dies galt generell für das Deutsche Kaiserreich. Nach Spann war die Sterblichkeit nichtehelicher Säuglinge in den Großstädten und großen Industriezentren dramatisch: In Großweißensee und Großlichterfelde starben rund 80 Prozent der lebendgeborenen nichtehelichen Säuglinge, in Altendorf über 60 Prozent, in Pankow über 50 Prozent, in Lichtenberg, Hamborn, Buer, Schalke, Bottrop, Steglitz über 40 Prozent.<sup>24</sup> Auch die Zahl der Totgeburten war etwa um ein Drittel höher. Im ersten Lebensjahr starben von 100 Lebendgeborenen:<sup>25</sup>

	Eheliche Kinder	Nichteheliche Kinder
Preußen 1900/02	18,3	34,5
Sachsen 1901/02	26,5	38,7
Bayern 1898/1902	23,9	33,7
Württemberg 1896/1900	22,5	31,0
Baden 1891/1900	20,8	31,2

Innerhalb des ersten Lebensjahres fielen wiederum die meisten Todesfälle in die ersten zwölf Lebenswochen.<sup>26</sup> Der größte Anteil der gestorbenen nichtehelichen Säuglinge war der der in öffentlichen Anstalten Geborenen (529 von 1000 überlebten), dahinter folgten die in privaten Anstalten Entbundenen (587 von 1000 überlebten). Die beste Überlebenschancen

22 Vgl. Neumann, *Uneheliche Kinder*, S. 46.

23 Vgl. Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin 34, 1920, S. 160.

24 Vgl. Spann, *Lage*, S. 16.

25 Vgl. Spann, *Lage*, S. 14.

26 Vgl. Turnau, *Schicksal*, S. 462.

hatten in Privatwohnungen geborene Kinder (687 von 1000 überleben).<sup>27</sup> Die starke Gefährdung der Kinder endete aber nicht mit dem Säuglingsalter, sondern setzte sich auch in den folgenden Jahren fort. Neben dem Sterblichkeitsrisiko der nichtehelichen Kinder lag auch das ihrer Mütter besonders hoch: In Spanns Untersuchungsgruppe waren fünf Prozent der Säuglinge bereits Waisen, zehn Prozent der Schulkinder und 22 Prozent der Militärpflichtigen.<sup>28</sup> In den Geburtskliniken führten unhygienische Verhältnisse häufig zur Übertragung von Krankheiten, die den Tod von Mutter und Kind bedeuten konnten. Im 19. Jahrhundert war die häufigste Todesursache der Mütter das Kindbettfieber, eine Infektion, die sich insbesondere in den großen Kliniken rasch verbreitete.<sup>29</sup> Der Tod wurde als Zeichen ihrer besonderen Schutzlosigkeit und Hilfsbedürftigkeit gewertet.<sup>30</sup>

Die Überlebenschancen der Kinder in ihrem weiteren Leben waren abhängig von der Verpflegung, Unterbringung und den generellen Lebensumständen von Müttern und Kindern. Für nicht legitimierte Kinder bestand ein weit höheres Risiko zu sterben. Als häufige Ursachen des frühen Todes wurden Syphilis, Verdauungskrankheiten oder Lebensschwäche angegeben.<sup>31</sup> Ein schwerer gesundheitlicher Nachteil war, daß die Kinder nicht gestillt wurden, weil die Mütter arbeiteten und die Kinder in Pflege geben mußten. Häufig konnten sie das Pflegegeld nicht aufbringen, weil sie wenig verdienten, ihre Arbeitsstelle wechseln mußten oder die Väter nur unregelmäßig oder gar keine Alimente zahlten. Die Mütter waren demnach aus verschiedenen Gründen gezwungen, andere Unterbringungsmöglichkeiten für ihre Kinder zu finden. Die künstliche »Auffütterung« der Kinder konnte, wenn sie mit einer generell schlechten Pflegesituation zusammentraf, den frühen Tod bedeuten.<sup>32</sup> Auch Turnau sieht in ihrer Düsseldorfer Studie häufig wechselnde Pflegestellen als Risiko für eine höhere Sterblichkeit nichtehelicher Kinder.<sup>33</sup>

27 Vgl. Neumann, Uneheliche Kinder, S. 47.

28 Vgl. Spann, Lage, S. 36.

29 Das Kindbettfieber war die Folge einer Infektion, die dadurch zustande kam, daß Mediziner und Studierende das Leichengift aus der Pathologie in die gynäkologische Abteilung trugen, vgl. Metz-Becker, Körper, S. 220-229.

30 Vgl. Neumann, Uneheliche Kinder, S. 9. Diese Folgerung gilt für spätere Jahre nicht mehr, da generell mehr Frauen, auch verheiratete, in Kliniken entbanden, vgl. Wulff, Schicksal, S. 22.

31 Vgl. Neumann, Uneheliche Kinder, S. 50; Riensberg, Kinder, S. 30.

32 Vgl. Neumann, Uneheliche Kinder, S. 50; Spann, Lage, S. 15.

33 Vgl. Turnau, Schicksal, S. 440.

Sie beziffert die Sterblichkeit für Düsseldorf auf 31 Prozent und differenziert nach Berufsgruppen der Mütter, wobei die Kinder von Dienstmädchen mit 34 Prozent an der Spitze lagen, während die Kinder von Fabrikarbeiterinnen 24,5 Prozent aller verstorbenen Kinder stellten. Nur Turnau differenziert auch nach Geschlechtern: Sie stellte fest, daß mehr Knaben starben, aber von den Überlebenden später mehr legitimiert wurden als Mädchen.<sup>34</sup> Während die gesundheitliche Konstitution der Mädchen etwas besser war, beruhte die höhere Legitimationschance von Jungen auf dem höheren Prestige eines Sohnes.

Die »Engelmacherin« war eine schillernde Figur in den Debatten über Abtreibung und Säuglingssterblichkeit. In Karikaturen erscheint sie als durch ihre Physis und ihre Tätigkeit abstoßende Frau (vgl. Abb. 2). Die Bezeichnung bezog sich einerseits auf Frauen – darunter auch Hebammen, die illegal Abtreibungen vornahmen, was zu verheerenden Verletzungen und sogar zum Tod der schwangeren Frauen führen konnte. Andererseits waren damit Frauen gemeint, bei denen nichteheliche Kinder in Pflege gegeben wurden. Die Kinder, so der oft geäußerte Vorwurf, würden durch absichtliche Vernachlässigung früh sterben. Die reale Situation war komplizierter. Die Mütter verdienten, wie oben ausgeführt, in der Regel sehr wenig, eine öffentliche Unterstützung erhielten sie nicht. Die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches machten es den Vätern leicht, sich ihrer Unterhaltungspflicht zu entziehen. Daher waren die Mütter oft nicht in der Lage, das Pflegegeld für ihr Kind aufzubringen. Die »Halte- oder »Kostfrauen« waren oft ebenso arm wie die Dienstmädchen, Kellnerinnen, Arbeiterinnen, die ihnen ihre Kinder überließen.<sup>35</sup> Taube bezeichnete sie als »gutmütige, unbescholtene Frauen, die oft ihr letztes mit dem unbekanntem Kinde teilten und in der größten Anzahl kein Ziehgeld erhielten.«<sup>36</sup> Der Tod der Kinder war somit nicht grundsätzlich absichtlich herbeigeführt, sondern konnte das Resultat einer schlechten Ernährungssituation sein, die durch Armut bedingt war.

Durch das »Haltekinderwesen« sollte der »Engelmacherei« entgegen gewirkt werden. Sogenannte »Haltefrauen« brauchten eine Konzession der Polizei, um über einen längeren Zeitraum hinweg Kinder in Pflege nehmen zu können. Diese war an bestimmte Bedingungen – einen »ordentlichen« Haushalt, einen guten Leumund etc. – geknüpft und schloß

34 Vgl. Turnau, ebd., S. 462.

35 Vgl. Drucksache des Gesundheitsrates der Stadt Straßburg, BA, R 86/2377, Bd. 2, S.10.

36 Taube, Uneheliche Kinder, S. 66.